

AGB der BSA Systemhaus GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Mieter erhält vom Vermieter entgeltlich das Recht, das Mietobjekt bestimmungsgemäß zu nutzen. Ein Anspruch auf Übereignung des Mietobjektes wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

(2) Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters Dritten zur Nutzung oder Aufbewahrung zu überlassen.

(3) Der Mieter gestattet dem Vermieter, den Vertragsgegenstand nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu überprüfen. Die Pflicht des Vermieters zur Instandhaltung richtet sich nach § 2.

(4) Bei Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist der Mieter verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Mieter bestehenden Systems. Insoweit besteht keine Haftung des Vermieters, insbesondere für einen Verlust von Informationen oder Daten, insbesondere aufgrund Anbindung des Mietobjektes mit anderen technischen Geräten des Mieters oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung /Schnittstellen).

§ 2 Instandhaltung durch den Vermieter

(1) Der Vermieter hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig. Er übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung einschließlich der Kosten der Ersatzteile. Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen ausschließlich in der normalen Arbeitszeit des Vermieters.

(2) Der Mieter ist zur unverzüglichen Anzeige von Mängeln oder Instandhaltungsbedarf verpflichtet. Gleiches gilt für das Zurneigegehen von Verbrauchsmaterialien, deren Auffüllen der Vermieter schuldet.

(3) Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebener Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht vom Vermieter Beauftragten notwendig werden, sind in der Miete nicht enthalten. Sie werden gesondert nach Aufwand anhand der Materialkosten und des vereinbarten Stundensatzes berechnet.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach den Anweisungen der Betriebsanleitung des Vermieters/Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln, insbesondere keine technischen Veränderungen oder Einbauten am Mietobjekt vorzunehmen.

(5) Die Lieferung von Papier, Heftklammern, Mastereinheit für Copyprinter, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht bereits im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind, fällt nicht unter den Instandhaltungsumfang. Dies gilt ebenso für s/w Toner, Farbtoner, s/w Starter, Farb-Starter, Trommeln und Öl, soweit dies auf Seite 1 angekreuzt ist.

(6) Nicht im Instandhaltungsumfang enthalten ist ferner, bei einer Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System, die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung (Update) der hierfür erforderlichen Software.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme/Übernahme

(1) Bei Übergabe des Mietobjektes erhält der Mieter ein Übernahmebestätigungsformular. In der Übernahmebestätigung, mit der der Mieter die Vertragsmäßigkeit des Mietobjektes bestätigt, hat der Mieter mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift den Beginn der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit zu vermerken. Dieser Tag gilt als Beginn der Nutzungsmöglichkeit.

(2) Die Anlieferung und Installation sowie der Abbau und Abtransport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung für den Vermieter abzunehmen und ihn unverzüglich sorgfältig auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dem Vermieter die ordnungsgemäße Übernahme schriftlich zu bestätigen. Etwaige Transportschäden oder sonstige Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich beim Vermieter zu rügen und Beweis dafür zu sichern.

§ 4 Haftung des Vermieters

(1) Das Recht des Mieters zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt von den Gewährleistungsregelungen dieser AGB unberührt.

(2) Beschränkung und Ausschlüsse der Haftung nach diesem Paragraphen gelten nicht bei:

1. Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit,
2. Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
3. Haftung nach Produkthaftungsgesetz

(3) Der Vermieter haftet nur für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(4) In anderen als in dem vorstehenden Absatz dieses Paragraphen genannten Fällen haftet der Vermieter nicht. Diese Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, soweit diese in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Vermieter handeln.

§ 5 Datenschutzrechtliche Regelung

Der Vermieter hat nur in Ausnahmefällen Zugriff auf personenbezogene Daten des Mieters oder von Dritten. Dies vor allem in Fällen der Bereitstellung der Drucker- und Multifunktionssysteme, bei der Instandhaltung und Wartung der Drucker- und Multifunktionssysteme (z.B. zwischenzeitliche Datenübertragung auf ein anderes Gerät, um das bestehende Gerät zu reparieren oder zu ersetzen) und bei einer eventuellen Geräteübernahme nach Vertragsende. Eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Mieters oder Dritten durch den Vermieter außer den genannten Fällen erfolgt grundsätzlich nicht.

Soweit nicht bereits im Hauptvertrag eine Vereinbarung bezüglich der Löschung getroffen worden ist, wird nach Vertragsende eine gesonderte Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter getroffen, ob das Gerät zerstört, gelöscht oder die Festplatte entnommen/ausgebaut und an den Mieter übergeben werden soll. In diesen Fällen kann es zu einem Zugriff auf personenbezogenen Daten des Mieter durch

den Vermieter kommen, jedoch werden die personenbezogenen Daten des Mieter durch den Vermieter nur nach Weisung des Mieter und zum Zweck der gewünschten Datenverarbeitung des Mieter durch den Vermieter verarbeitet.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung beurteilt zu jedem Zeitpunkt der Mieter.

§ 6 Preis, Preisanpassung

(1) Beginnt der Vertrag nicht zum Ersten eines Monats so werden ab Vertragsbeginn bis zum nächsten Monatsersten die vereinbarten monatlichen Entgelte pro Tag zu $1/30$ der vereinbarten Entgelte berechnet. Diese werden mit der ersten Zahlung nach § 6 Abs. 1 fällig.

(2) Der Vermieter hat das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige die in diesem Vertrag vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende im gleichen Verhältnis zu verändern, wie sich die Einkaufspreise des Vermieters für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 6 % verlangt werden, bedarf es für den 6 % übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Mieters. Dieser Absatz gilt entsprechend zugunsten des Mieters im Falle sinkender Estandskosten des Vermieters.

(3) Der Vermieter hat ebenfalls das Recht zur Anpassung der Miete und des Seitenpreises, wenn sich der bei Vertragsabschluss geltende Umsatzsteuersatz ändert.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise ist die vereinbarte monatliche Miete jeweils am Ersten eines Kalendermonats, -vierteljahres oder -halbjahres im Voraus fällig. Bei viertel- und halbjährlicher Zahlungsweise wird bei Mietbeginn die vereinbarte monatliche Miete für die bis zum Beginn des nächsten Kalenderviertel- oder -halbjahres verbleibenden Kalendermonate fällig.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, bis zum 3. Werktag des folgenden Abrechnungszeitraums den Zählerstand des vorherigen Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Geht die Zählerstandsmeldung nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittsseitenanzahl des letzten Abrechnungszeitraums in Anrechnung zu bringen. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Übermittlung des Zählerstandes wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Mieters bestehen nur, wenn sie unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Versicherung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragszeit zum Höchstversicherungswert des Mietobjektes bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Sachversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Für elektrisch betriebene Geräte ist eine Schwachstromversicherung, für Software eine Datenträgerversicherung abzuschließen. Weiterhin ist das Mietobjekt gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung annimmt. Der Mieter hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf den Vermieter ausstellt und ihm diesen übersendet. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung entfällt, soweit das zu versichernde Risiko durch Abschluss der Garantierweiterung vom Vermieter übernommen wurde.

(2) Der Mieter hat innerhalb von 14 Tagen nach tatsächlicher Auslieferung des Mietobjektes dem Vermieter nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen zumindest beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Mieters abzuschließen. Verstößt der Mieter gegen die Versicherungspflicht, haftet er für alle Schäden, die durch bei Abschluss einer vertragsgemäßen Versicherung abgedeckt gewesen wären.

(3) Unabhängig von der Abtretung ist der Mieter ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.

§ 10 Standortveränderungen, Informationspflichten des Mieters, Vollstreckung in das Mietobjekt

(1) Der Mietgegenstand muss an dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Ortsveränderungen des Mietgegenstands dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden.

(2) Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich, wenn Schäden am Mietobjekt auftreten oder Dritte auf das Mietobjekt Zugriff nehmen, z.B. das Mietobjekt gepfändet wird. Die Interventionskosten trägt der Mieter.

§ 11 Übertragung der Rechte und Pflichten

(1) Der Vermieter kann das gesamte Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf die FCS Financial & Consulting Services GmbH, Meisenweg 8, D-73553 Alfdorf, die abcfinance GmbH, Kamekestraße 2-8, 50672 Köln, die SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart oder sonstige vergleichbare Dritte übertragen. Der jeweilige Refinanzierer wird Eigentümer des Mietgegenstandes. Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

(2) Der Vermieter ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Er ist berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, die gegebenenfalls die Leistung im eigenen Namen für Rechnung des Vermieters erbringen werden. Die Haftung des Vermieters aus diesem Vertrag wird davon nicht berührt. Dabei hat der Vermieter dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung auf Dritte keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

(3) Der Mieter kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden. Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters Dritten zur Nutzung oder Aufbewahrung zu überlassen.

§ 12 Kündigungsrecht

(1) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende des vereinbarten Zeitraums mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere der Erbenkündigung, bleibt unberührt. Der Vermieter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- der Mieter mit zwei Monatsmieten (bei anderer als monatlicher Zahlungsweise mit einer Monatsmiete länger als 30 Tage) oder der Sonderzahlung in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;

- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Monatsmieten eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachgefahr sich verwirklicht.

§ 13 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

(1) Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland bzw. - falls keine Benennung der Anschrift erfolgt - an den Vermieter zurückzuliefern. Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann der Vermieter die kostenpflichtige Abholung des Mietobjektes veranlassen und für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Monatsmiete unter Einschluss der vereinbarten monatlich freien Seiten verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Stellt der Vermieter Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten unter Abzug ersparter Kosten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des Vermieters, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig.

Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne Umsatzsteuer) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Nach außerordentlicher Kündigung des Vertrages werden vom Mieter oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des Vermieters, angerechnet.

§ 14 Änderung und Ergänzung dieser Vertragsbedingungen

(1) Der Vermieter ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen soweit dies aufgrund von

1. Änderungen und Neuerungen der maßgeblichen Gesetze oder der entsprechenden Rechtsprechung oder

2. technischen Weiterentwicklungen, insbesondere der Datenverarbeitung oder Datensicherheit ergibt,

geschieht.

(2) Der Vermieter wird dem Mieter die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Ist der Mieter mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens dem Vermieter in Textform zugegangen sein. Erfolgt kein solcher Widerspruch, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als vom Mieter genehmigt. Der Vermieter wird den Mieter mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens und das Widerspruchsrecht besonders hinweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Memmingen. Erfüllungsort ist Memmingen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken oder Widersprüche.

Stand Dezember 2019